

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Ortsteils „Aurach – Fischeralmstraße“

Die Gemeinde Fischbachau erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBL. S. 588) zuletzt geändert durch § 2 Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24.07.2019 (GVBL. S. 408) folgende Satzung:

Präambel

Beim Ortsteil „Aurach / Fischeralmstraße“ handelt es sich um eine homogene Baugestaltung, die sich über den ganzen Ortsteil erstreckt. Auch in den vergangenen Jahrzehnten wurde diese Homogenität in ihren Grundzügen nicht wesentlich verfälscht. Ziel ist es daher, diese homogene Struktur des Ortsteils zu bewahren. Dies erfordert, besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Straßenbildes.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Um die homogene Struktur und Baugestaltung im Ortsteil „Aurach / Fischeralmstraße“ zu erhalten, gilt diese örtliche Bauvorschrift für den Bereich „Aurach / Fischeralmstraße“ wie in beiliegenden Lageplan gekennzeichnet (beil. Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung).
- (2) Die örtliche Bauvorschrift gilt für die Errichtung, Änderung, sowie den Unterhalt von genehmigungspflichtigen, der vereinfachten Genehmigung unterliegenden und genehmigungsfreien baulichen Anlagen sowie für verfahrensfreie Bauvorhaben.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, so bleiben diese von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.
- (4) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 2 Allgemeines

Mit dieser Rechtsvorschrift soll erreicht werden, dass nur solche Gebäude entstehen, die sich durch ihre äußere Gestaltung in die Eigenart der Landschaft, das Ortsbild und die jeweilige umliegende Bebauung einfügen.

§ 3 Aufgeständerte Bauwerke

Die Aufständigung von Gebäuden, Nebengebäuden und untergeordneten Bauwerken auch als hochwasserschützende Bauweise ist im Satzungsbereich nicht zulässig.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß Artikel 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Abweichungen zugelassen werden, soweit der Satzungszweck nach § 2 nicht gefährdet wird.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr.1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) kann mit Geldbuße bis zu 500.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften nach § 3 Gebäude, Nebengebäude, oder untergeordnete Bauwerke aufgeständert errichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischbachau, 27.05.2020



Johannes Lohwasser

1. Bürgermeister



11.02.20



Geltungsbereich Gestaltungssatzung Aruach / Fischeralmstraße



Gemeinde Fischbachau
Werner Wagner

Erstellt am: 11.02.2020
Maßstab 1:5000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV